

Deutsche Juristen in Japan: Otto Rudorff

Wilhelm Röhl

Es ist nicht anzunehmen, daß viele der hier Versammelten den Namen Otto Rudorff kannten und mit ihm irgendeine Vorstellung verbanden, bevor die Einladung zu dieser Veranstaltung eintraf. Dort steht kurz, wer er war und welchen besonderen Abschnitt sein Juristenleben enthielt, und die 70. Wiederkehr seines Todestages sollte ein Anlaß sein, an ihn zu erinnern. Wir gedenken seiner in einem Gericht, in dem er viele Jahre lang ein- und ausgegangen ist.

Um sein Wirken in Japan anschaulich einzuordnen, ist es notwendig, auf die Geschichte der japanischen Auslandsbeziehungen und der Deutschen in Japan zurückzublicken. Die älteste Zeit und das Mittelalter mit Verbindungen zu China, Korea und Südostasien gingen Mitte des 16. Jahrhunderts in eine Periode über, in der sich Handels- und Missionsbeziehungen mit Portugiesen, Spaniern und Engländern entwickelten. Diese Fremden wurden von den Holländern abgelöst, als 1616 die „Holländisch-Ostindische Gesellschaft“ von der japanischen Regierung das Handelsmonopol erhielt. Die Missionsbemühungen Portugals und Spaniens wurden nicht eingestellt, aber Regierungsedikte gegen die Patres und Christenverfolgungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts unterbanden die Tätigkeit der Missionare. Um diese Zeit kamen auch Deutsche zum ersten Mal nach Japan. Sie standen im Dienst der Holländisch-Ostindischen Gesellschaft. Es waren nur sehr wenige; zumeist gingen sie dem Beruf des Barbiers, Chirurgen und Zahnausziehers in einer Person nach. Aus Ulm kam auch ein Kanonier namens Braun, der den Japanern Mörser goß, mit denen sie sehr zufrieden waren. Aber die Deutschen mußten sich als Holländer ausgeben; andere Ausländer waren nicht zugelassen. Auch der durch wissenschaftliche Bücher über Japan bekannt gewordene Arzt Engelbert Kämpfer kam Ende des 17. Jahrhunderts in holländischem Gefolge, ebenso noch im 19. Jahrhundert der Arzt Philipp Franz von Siebold.

Japan hatte sich zwischen 1633 und 1639 durch Anordnungen der Regierung weitgehend vom Ausland abgeschlossen. Kein Japaner und kein japanisches Schiff durfte das Land ohne Erlaubnis verlassen. Alle Ausländer, die nicht ausgewiesen wurden, mußten auf einer kleinen Insel bei Nagasaki wohnen; es waren wohl nur noch Holländer. Der Grund für diese Maßnahmen war die Abwehr des Christentums zur Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung aus Furcht vor fremdem Einfluß. Auch hat wohl eine Rolle gespielt, daß die Zentralregierung den wirtschaftlichen Nutzen der Territorialregenten aus dem Überseehandel unterbinden wollte. Der Hafen Nagasaki, auf den der Außenhandel unter strengster Kontrolle beschränkt wurde, stand unter der Verwaltung der Zentralregierung. Der Handel mit China, von dem kein christlicher Einfluß drohte, lief über Nagasaki weiter.

Die Abschließung des Landes dauerte mehr als 200 Jahre. Die westliche Welt, voran die Vereinigten Staaten von Amerika, begann um 1850 mit immer dringenderen Forderungen nach Öffnung japanischer Häfen für ihre Schiffe, die in Seenot geraten waren oder Proviant brauchten, und verlangte auch die Möglichkeit, dort Handel zu treiben. Nach strikter Ablehnung solcher Forderungen durch die japanische Regierung erschien im Juli 1853 der amerikanische Geschwaderkommandant Perry mit vier Kriegsschiffen in einem Hafen am Eingang der Bucht von Tokyo, lieferte einen Brief des amerikanischen Präsidenten mit den erwähnten Forderungen ab und erklärte, daß er im nächsten Jahr mit einer größeren Kriegsflotte wiederkommen werde, um eine positive Antwort abzuholen. Die japanische Regierung erkannte die Gefahren eines Angriffs auf ihre verwundbare Hauptstadt und der Blockade des Seeweges zwischen Osaka und Tokyo, der wichtigsten Transportroute. So kam es im März 1854 zu einem Vertrag zwischen den USA und Japan: Japan öffnete zwei für eine Handelstätigkeit unbedeutende Häfen und erlaubte eine konsularische Vertretung Amerikas. Noch im gleichen Jahr und 1855 folgten ähnliche Verträge mit Großbritannien, Rußland und Holland. Weitere Länder erreichten in den nächsten Jahren gleichartige Verträge, und ab etwa 1860 wurden bilaterale Handels- und Niederlassungsverträge abgeschlossen sowie weitere Häfen geöffnet. Es ist wichtig zu bemerken, daß diese Verträge die Meistbegünstigungsklausel enthielten sowie den Ausländern Niederlassungsfreiheit gewährten und sie von der japanischen Gerichtsbarkeit ausnahmen – sie wurden ihrer Konsulargerichtsbarkeit unterstellt.

Die Machthaber in Japan waren damals seit 250 Jahren Mitglieder der Familie Tokugawa, die an der Spitze des Militäradels stand. Ihr Oberhaupt, der Shogun, bildete die Regierung in Edo, dem heutigen Tokyo; der Kaiser in Kyoto hatte keinerlei politische Macht und war gleichsam das Symbol des Staates - wie es heute ausdrücklich in der Verfassung heißt. Das Tokugawa-Regime zeigte um die Mitte des 19. Jahrhunderts Schwächen: das starre Festhalten an feudalistischen Strukturen und die Unfähigkeit, die Oberherrschaft über die regionalen Fürsten zu bewahren. Die Nachgiebigkeit der Shogunats-Regierung gegenüber dem Ausland brachte Unruhe in das Land. Die Gegner dieser Politik sahen die Zeit gekommen, das Shogunat abzuschaffen und die Herrschaft des Kaisers wie in sehr alten Zeiten wiederherzustellen. Der kaiserliche Hof stimmte in die Parole „Vertreibt die Fremden“ ein und sah in der Anti-Shogunats-Bewegung die Chance, die Staatsführung zu übernehmen. Nach inneren Kämpfen schwand die Autorität des letzten Shogun so sehr, daß er 1867 sein Amt niederlegte und entsprechend der von den Tokugawa immer behaupteten These, sie hätten den Auftrag zur Regierung des Landes vom Kaiser bekommen, diesen Auftrag an den Kaiser zurückgab.

Die neue kaiserliche Regierung wandte sich sehr bald von der Fremdenfeindlichkeit ab, und es begannen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die gewaltigen Anstrengungen Japans, den Anschluß an die Verhältnisse in den westlichen Ländern zu finden, die nun ihre Partner im Handelsverkehr und im Kulturaustausch waren. Auf Einladung Japans kamen Mediziner, Volkswirte, Finanzfachleute, Militärinstruktoren,

Experten für Land- und Forstwirtschaft, für Bergbau, Hüttenwesen, Geologie, Naturwissenschaftler, Philosophen, Pädagogen, Architekten, Techniker, Ingenieure, Handwerker und auch Juristen aus mehreren europäischen Ländern und Amerika ins Land, um mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten bei der Modernisierung zu helfen und zu beraten.

Uns interessieren heute die Juristen, zu denen Otto Rudorff gehörte. Die Neuordnung des Rechtswesens war eine vordringliche Aufgabe. Denn die Japaner empfanden die in den internationalen Verträgen ausbedungene Meistbegünstigungsklausel und insbesondere die Vorrechte für Ausländer, die Befreiung von der japanischen Gerichtsbarkeit und die ungehemmte Niederlassungsfreiheit, als einen Makel, ja, als nationale Schande, die schwer auf ihnen lastete. Es war klar, daß sie eine Revision der „ungleichen Verträge“ nur erreichen konnten, wenn sie eine Rechtsordnung vorwiesen, die in ihren wesentlichen Merkmalen denen der westlichen Länder entsprach. Auch für die Handelsbeziehungen war es unerläßlich, daß sie sich mit juristischen Institutionen und Regeln ausstatteten, die denen der Handelspartner jedenfalls grundsätzlich ähnelten. Für eine neue Rechtsordnung nach westlichem Muster standen zwei Modelle zur Verfügung: case-law und statute-law, Regeln nach Präzedenzen und gesetzliche Vorschriften. Wenn auch Regeln nach Präzedenzen in Japan eine Tradition hatten, wäre die Neuerung nach diesem Modell viel zu langwierig gewesen; deshalb entschied man sich für Gesetzesrecht nach dem Vorbild des kontinentalen Europa.

Zu Anfang blickte man auf Frankreich und berief 1873 den Pariser Rechtsprofessor Boissonade nach Tokyo, der bis 1895 blieb und als Berater des Justiz- und Außenministeriums großen Einfluß ausübte. Er lieferte Entwürfe für ein Strafgesetzbuch, eine Strafprozeßordnung, ein Bürgerliches Gesetzbuch, trat für die Abschaffung der Folter zur Erzwingung von Geständnissen und für die Urteilsfindung auf Grund von Beweisen ein. An der Juristenschule des Justizministeriums wurde in französischem Recht auf der Grundlage der französischen Naturrechtslehre ausgebildet, während die Universität Tokyo sich dem englischen Recht zuwandte. Diesen Dualismus begleitete in den achtziger Jahren nicht nur eine nationale Reaktion auf die westliche Überfremdung, sondern auch eine Hinneigung zum deutschen Recht, wie sich überhaupt die Überzeugung bildete, daß die Wissenschaften in Deutschland den vergleichsweise höchsten Stand erreicht hätten. In Deutschland waren nach 1871 die großen Kodifikationen in Angriff genommen worden, und die Japaner sahen in ihnen den Widerschein neuzeitlicher Rechtsprinzipien.

Diese Überlegungen hatten die Einladung deutscher Juristen zur Folge, die Lehrer und Berater der Regierung für öffentliches Recht, Zivilrecht und Verfahrensrecht wurden. Das frühe Strafrecht der neuen Zeit stand unter französischem Einfluß. Erst für das 1908 in Kraft getretene Strafgesetzbuch hatte deutsches Recht als Muster gedient.

Einige Namen der Deutschen um 1880/1890 seien genannt:

- Hermann Roesler aus Bayern, 1878-1893 in Japan, war Professor für Staatswissenschaft in Rostock gewesen und hatte sich durch seine Thesen vom sozialen Recht einen Namen gemacht. Er hat von der Sache her die bedeutendste Leistung erbracht: Die japanische Verfassung von 1889, die unverändert bis 1947 galt, entstand unter seiner maßgeblichen Mitwirkung, und zwar vor Ort - dies betone ich, weil die Japaner sich außerdem in Berlin bei Rudolf von Gneist und in Wien bei Lorenz von Stein in grundsätzlichen Fragen eingehend beraten ließen. Auch an der Vorbereitung des japanischen Handelsgesetzbuches war Roesler wesentlich beteiligt.
- Karl Rathgen, 1882-1890 in Japan, lehrte Verwaltungsrecht und Staatswissenschaft an der Universität Tokyo und half bei der Neuordnung des Handelsrechts, wobei er sich wohl insbesondere zu einem Spezialisten für Überseehandel und Devisenrecht entwickelte.
- Paul Mayet, 1876-1893 in Japan, beriet die Regierung in Finanz-, Versicherungs-, Landwirtschafts- und Statistikfragen sowie bei der Einrichtung von Postsparkassen.
- Albert Mosse, zunächst Universitätslehrer in Königsberg, dann Richter am Verwaltungsgericht und Stadtverordneter in Berlin, war Rechtsberater der japanischen Vertretung in Berlin und der japanischen Expertengruppe unter Hirobumi Itô, die Europa zum Studium einzelner Verfassungen bereiste, bevor er 1886 für vier Jahre nach Japan ging, wo er sehr einflußreich am Aufbau der lokalen Selbstverwaltung mitwirkte und auch an der Vorbereitung der Verfassung beteiligt war.
- Georg Michaelis, der 1917 für drei Monate deutscher Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident wurde, lehrte von 1885 bis 1889 Rechtswissenschaft an der Universität Tokyo.
- Hermann Techow, ein preußischer Regierungsrat, 1883-1887 in Japan, war der Schöpfer der japanischen Zivilprozeßordnung.

Ich möchte, weil wir hier in Hamburg sind, noch einen Namen erwähnen, der nicht einem Juristen gehörte, sondern einem Sprachwissenschaftler, Professor Karl Florenz, der nach der Gründung der Hamburgischen Universität den ersten Lehrstuhl für Japanologie innehatte. Er hat viele Jahre in Japan geforscht, hauptsächlich auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft, und seine Veröffentlichungen sind für Japanologen noch heute Standardwerke, die jeder kennen und gründlich studiert haben muß.

In den Kreis der Juristen gehört auch Otto Rudorff, geboren 1845 in Lauenstein im Königreich Hannover. Sein Vater, den er früh verlor, war Advokat. Dessen Bruder, Professor des Rechts an der Universität Berlin, Geheimer Justizrat, Mitglied der preußischen Akademie der Wissenschaften, bestärkte den Neffen in dem Wunsch, ebenfalls Jurist zu werden, und so studierte Otto Rudorff Jura in Göttingen, Heidelberg, Berlin und wieder Göttingen. 1867 bestand er in Celle die erste juristische Prüfung mit der Note „gut“, obwohl die Prüfungskommission mit der Hausarbeit nicht recht zufrieden

war: sie rügte den „ungelenken“ und „schwerfälligen“ Stil und befand, daß es der Darstellung in nicht geringem Maße an Klarheit und Übersichtlichkeit fehle. Dann wurde Rudorff als „Auditor“ zugelassen und leistete den Vorbereitungsdienst bei den Amtsgerichten Neuhaus a. d. Oste, Hohnstein zu Ilfeld und Hannover, dann bei einem Advokaten in Hannover und schließlich beim Kgl. Obergericht in Hannover ab. Alle Ausbilder bescheinigten ihm umfassendes Wissen und große Klarheit im Denken. Aber die große juristische Staatsprüfung bestand er 1871 an seinem 26. Geburtstag nur „ausreichend“.

Seine Hausarbeiten für die erste und zweite juristische Prüfung lassen geschichtlich und rechtsgeschichtlich erwähnenswerte Punkte erkennen. Zur ersten Prüfung hatte er eine „Relation aus Civilprozeßakten des ersten Verfahrens in Sachen des verabschiedeten vormaligen Landdragoners Remmers in Stade wider die Witwe des Buchhändlers Danckwerts in Göttingen wegen Forderung“ abzuliefern. Der Prozeß, der 1848 vor dem Stadtgericht Göttingen geschwebt hatte, betraf folgenden Sachverhalt: 1812 war der Student der Rechte Sarnighausen als „Conscribierter zum Marschieren in der Armee des Königs von Westphalen“ aufgerufen worden. Sein Vater, der für den minderjährigen Sohn handelte, hatte den späteren Kläger Remmers aus Stade als Stellvertreter für den Militärdienst gewonnen und ihm dafür eine bestimmte Geldsumme versprochen; für die Schuld hatte sich der Buchhändler Ruprecht in Göttingen als Selbstschuldner unter Bestellung einer sogenannten öffentlichen Spezialhypothek verbürgt. Remmers behauptete in dem Prozeß, er habe 1812 und 1814 in zwei Zahlungen erst die Hälfte der versprochenen Entschädigung erhalten, habe aber seine eigenen Verbindlichkeiten erfüllt, indem er bis zur Auflösung des Regiments nach der Schlacht von Leipzig gedient habe. Die beklagte Witwe Danckwerts, Erbin des Ruprecht, erhob gegenüber dem mehr als 30 Jahre nach Fälligkeit geltend gemachten Anspruch die Einrede der Verjährung. – Hier finden wir also die wohl verbreitete Übung, daß ein zum Militärdienst einberufener Mann sich vertreten lassen und ein Stellvertreter für Geld engagiert werden konnte.

Zur zweiten Prüfung mußte Rudorff das Thema bearbeiten „Nach welchen Rechtsquellen ist bei einer Kollision der Statuten die Zulässigkeit der erlöschenden Verjährung zu beurteilen?“. In die Rechtsgeschichte führt der Ausdruck „erlöschende“ Verjährung. Er bedeutet, daß der Anspruch erlischt und für den Schuldner auch keine „natürliche“ Verbindlichkeit = Naturalobligation mehr besteht. Daneben gab es die „erwerbende“ Verjährung, die wir heute „Ersitzung“ nennen. Im gemeinen Recht herrschte Streit darüber, ob die Verjährung persönlicher Rechte die „stärkere“ oder die „schwächere“ Wirkung hatte. Die stärkere Wirkung war, daß das Forderungsrecht unterging, das Schuldverhältnis aufhörte zu existieren. (Anzumerken ist, daß im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch die Verjährung schuldrechtlicher Forderungen als erlöschende Verjährung geregelt ist.) Für die schwächere Wirkung, nämlich: die Forderung bleibt bestehen – der Schuldner hat aber ein Leistungsverweigerungsrecht, entschied sich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. Hierbei von Naturalobligation zu

sprechen, trifft den gewöhnlichen Sinn dieses Begriffs nicht, denn der Gläubiger kann klagen, und sein Erfolg hängt vom Verhalten des Schuldners ab. In Hannover hatte die Regierung einen Gesetzentwurf mit gänzlicher Befreiung des Schuldners ohne Fortbestand einer sogen. Naturalobligation eingebracht. Er wurde wegen der Einwirkung auf das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und andere akzessorische Rechte in weiteren Beratungen zugunsten der schwächeren Lösung geändert; dafür erklärte das Gesetz von 1850 aber die verjährte Forderung für nicht einklagbar und nicht aufrechenbar. Die Hausarbeit im zweiten Examen erweiterte Rudorff bald darauf zu seinem Buch über die deutschen Klagenverjährungsgesetze, das er „besonders zum Gebrauch im Falle der sogenannten Kollision der Statuten“ schrieb. „Klagenverjährung“ nannte man - nach dem römischrechtlichen Begriff „*praescriptio actionum*“ - das, was man auf Anregung Windscheids später als „Anspruchsverjährung“ bezeichnete, um die Berechtigung selbst und nicht die Befugnis zur Anrufung des Gerichts deutlich zu machen - wie es schon im römischen Recht zu verstehen war. Rudorffs Buch und neun andere Schriften von ihm stehen hier oben unter dem Dach im Magazin der Bibliothek dieses Gerichts. Auch sein Berliner Onkel ist dort mit einigen Büchern vertreten.

Als Gerichtsassessor nahm Rudorff zunächst die Geschäfte des Polizeianwalts in Göttingen wahr, ging dieser Tätigkeit aber offenbar nicht mit besonderem Interesse nach: Im Februar 1872 beschwerte sich ein Oberamtsrichter, daß Rudorff zu Verhandlungsterminen mehrmals zu spät oder gar nicht erschienen sei. Da Rudorff hierauf nur erklären konnte, er habe die Termine vergessen, erhielt er eine Mahnung wegen wiederholter Dienstvernachlässigung. - Er wurde dann Friedensrichter in Baumholder (im heutigen Rheinland-Pfalz), Landrichter in Düsseldorf, Amtsrichter in Kassel und 1881 Landrichter in Hannover. Inzwischen hatte er geheiratet, aus der Ehe gingen drei Töchter und ein Sohn hervor.

In jener Zeit beschäftigte er sich auch mit wissenschaftlichen Arbeiten: Er stellte die Ausführungsgesetze, -verordnungen und -verfügungen zu den vier Reichsjustizgesetzen von 1877 mit Anmerkungen zusammen, kommentierte Vorschriften über die Führung des Handelsregisters und anderer gerichtlicher Verzeichnisse, stellte die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen dar. Sein bedeutendstes Werk, eine kommentierte Zusammenstellung des hannoverschen Privatrechts, erschien 1884.

Damals drängte es ihn in die Ferne. Eine Bewerbung für den auswärtigen Dienst hatte keinen Erfolg. Aber er wurde nach Japan berufen. Der Vertreter Japans in Berlin, Shûzô Aoki (später in mehreren Kabinetten Außenminister) dürfte den Auftrag gehabt haben, tüchtige deutsche Juristen als Lehrer und Berater nach Japan zu verpflichten. Rudorff wurde auf seine Empfehlung von der japanischen Regierung gebeten, in der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kaiserlichen Universität Tokyo Vorlesungen über römisches und öffentliches Recht zu halten. Das preußische Justizministerium gewährte ihm 3 1/2 Jahre Urlaub „unter der Bedingung des Ausscheidens aus der gegenwärtigen etatmäßigen Stellung, jedoch unter Vorbehalt des demnächstigen Rücktritts in den preußischen Justizdienst mit der bisherigen Richteranciennität“. Rudorff sollte von

November 1884 bis November 1887 an der Universität lehren, das weitere halbe Jahr des Urlaubs benötigte er für die Hin- und Rückreise. Daß der japanische Botschafter einen einfachen preußischen Landrichter für eine wichtige Aufgabe in Japan empfahl, läßt auf die Fürsprache des preußischen Justizministers Friedberg schließen, mit dem Rudorff bekannt war. Der Botschafter berichtete seiner Regierung, daß Rudorff „nicht nur bislang viele Jahre hindurch ein tüchtiger Richter war, sondern auch viele Bücher verfaßt hat und als eine gelehrte und zugleich im Justizwesen überragende und daher vertrauenswürdige Persönlichkeit erscheint“.

Die auf drei Jahre geplante Vorlesungstätigkeit fand aber schon im August 1885 ihr Ende. Rudorff hatte die Kollegs in englischer Sprache gehalten; ein Dolmetscher mußte seine Ausführungen den Studenten übersetzen. Daß die sprachlichen Schwierigkeiten der Vorlesung nicht zuträglich sein konnten, versteht sich. Das kann aber wohl nicht der Grund für das vorzeitige Ende seiner Arbeit an der Universität gewesen sein, denn solche Schwierigkeiten bestanden auch bei den anderen ausländischen Lehrkräften. Vielleicht war er mehr ein Mann der Schrift als des gesprochenen Wortes. Jedenfalls übernahm die Regierung ihn am 6. August 1885 als Rechtsberater in das Justizministerium. Hierüber schloß Rudorff mit dem Justizminister einen Vertrag, nach dessen Inhalt es sein Amt war, „auf Weisung des Justizministers rechtliche Fragen der Vorstände aller Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Abteilungen und Unterabteilungen des Justizministeriums zu beantworten und auf besondere Anordnung des Justizministers in allen Gerichten den Verhandlungen beizuwohnen und die Richter zu beraten oder sich gutachtlich zu äußern“.

Am 4. Mai 1887, als das Ende der Berufung Rudorffs nahte, wurde der Vertrag bis Ende 1890 erneuert, und das preußische Justizministerium verlängerte Rudorffs Urlaub bis zum 1. Juli 1891. In diesem zweiten Vertrag wurde Rudorff auch verpflichtet, die rechtlichen Angelegenheiten des Außenministeriums zu prüfen; d. h. er hatte auch dort juristische Gutachten zu erstatten.

Im einzelnen sind wir nicht darüber unterrichtet, zu welchen Fragen er in seiner täglichen Arbeit Stellung nehmen mußte. Es wird sich um Dinge sehr verschiedenen Ranges gehandelt haben. Daß Rudorff sich z. B. auf Inspektionsreisen durch die Gerichtsbezirke auch mit dem Bürowesen der Gerichte, der Akten- und Registerführung befaßte, zeigt ein Bericht vom 15. Oktober 1887 über eine Dienstreise im Juli und August 1887. Japans Trachten nach einer Neuerung an Haupt und Gliedern brachte es mit sich, daß Rudorffs Beratung bei nebensächlichsten Fragen der Verwaltungstechnik ebenso wie bei wichtigen Gesetzentwürfen erbeten wurde.

Der Gesetzentwurf, an dem Rudorff wohl am gründlichsten mitgearbeitet hat, war der zu einem Gerichtsverfassungsgesetz. Rudorff fertigte einen Entwurf in deutscher Sprache an, den die Regierung ins Japanische übersetzen ließ. Der Entwurf wurde Gegenstand der Beratungen des ministeriellen Ausschusses für Justizforschung, des Kabinetts, des Senats und des Geheimen Staatsrats. Das war ein legislatorisches Verfahren vor der Zeit, zu der das durch die Verfassung geschaffene Parlament zum ersten

Mal im Herbst 1890 zusammentraf. Zu den Teilen des Entwurfs, deren Abänderung erwogen wurde, holte die Regierung nochmals Rudorffs gutachtliche Meinung ein. Nicht alle seine Vorschläge fanden schließlich in dem am 10. Februar 1890 verabschiedeten Gesetz Annahme, aber Rudorffs Verdienste um die Gerichtsverfassung werden dadurch nicht geschmälert. Das Gesetz erfuhr später einige Änderungen, blieb aber im ganzen bis 1947 in Kraft. Durch seine Mitwirkung an der Fassung des Gesetzes vorbereitet, schrieb Rudorff alsbald einen Kommentar dazu in deutscher Sprache, in dem der Leser auch kritische Bemerkungen über solche Stellen finden konnte, die von dem ursprünglichen Entwurf abwichen. Die Gutachten, die Rudorff während der Beratungen über den Entwurf zu Änderungsvorschlägen ausgearbeitet hatte, waren noch lange erhalten und sind wohl erst im 2. Weltkrieg verschollen.

Wahrscheinlich hat Rudorff im Zusammenhang mit der Arbeit am Gerichtsverfassungsgesetz auch beamtenrechtliche Fragen zur Stellung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber behandelt; das japanische Justizministerium besaß vor dem Kriege einen „Entwurf zu einer Disziplinarordnung für die Justizbeamten“ aus seiner Feder. Die Titel weiterer Manuskripte Rudorffs, die zum Teil im letzten Kriege verloren gegangen sind, zeigen die Vielfalt der Themen, über die er sich dienstlich in Gutachten zu äußern hatte: Strafgesetzbuch, Zivilprozeßordnung, die Behandlung von Polizeiwidrigkeiten, die Einrichtung von Gesetzesregistern, die Führung von Personalangelegenheiten u.a.m. Über die Polizei in Preußen lieferte er schon 1884 einen Bericht.

Auch außerhalb seiner amtlichen Pflichten bemühte Rudorff sich, in das japanische Recht einzudringen, indem er rechtsgeschichtliche Untersuchungen anstellte. Das Ergebnis dieser Studien waren Vorträge und Aufsätze über die Rechtspflege unter der Tokugawa-Regierung und Gesetze aus jener Zeit.

Rudorff, der mit seiner ganzen Familie nach Japan gefahren war, bekam ein für japanische Verhältnisse fürstliches Gehalt. Es betrug anfangs 550 Yen, zum Schluß 700 Yen monatlich; ein junger Richter oder Staatsanwalt bezog damals 600 Yen jährlich. Von 1888 an war er den vom Kaiser unmittelbar ernannten Beamten der ersten und zweiten Klasse gleichgestellt. Ende 1889 erhielt er die Verfassungs-Erinnerungsmedaille, eine im gleichen Jahr aus Anlaß der Verkündung der Verfassung gestiftete Auszeichnung, und am 7. Oktober 1890, vier Tage vor seiner Abreise aus Japan, verlieh ihm der Kaiser die 3. Klasse des Ordens der aufgehenden Sonne.

Am 1. Januar 1891, ein halbes Jahr vor Ablauf seines Urlaubs, trat er wieder beim Landgericht Hannover ein. Ein Jahr später wurde er Landgerichtsdirektor in Elberfeld, wo er eine Strafkammer übernahm. Mitte 1894 betätigte er sich im Nebenamt als Justitiar der Reichsbankstelle in Elberfeld. Aber kurz darauf verließ er Elberfeld und den preußischen Justizdienst. Auf Vorschlag des Bremer Senats wurde Rudorff am 15. September 1894 zum Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht für die drei Hansestädte in Hamburg ernannt und am 17. September in sein neues Amt eingeführt. Auch in diesem Lebensabschnitt bereicherte er die juristische Literatur mit Büchern über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Handelsrecht, die Seegesetzgebung, die Reichszivil-

gesetze und gab Entscheidungssammlungen heraus. Zum 1. März 1916 trat er, 70jährig, in den Ruhestand, und am 22. November 1922 starb er in dem Hamburger Krankenhaus Bethanien wenige Tage vor Vollendung des 77. Lebensjahres. Seine Frau und sein Sohn waren ihm im Tod vorausgegangen. In Lauenstein, wo er auf die Welt gekommen war, wurde er begraben.

In demselben Jahr, in dem Rudorff hier Oberlandesgerichtsrat wurde, konnte Japan die außenpolitische Ernte der Anstrengungen um ein modernes Rechtswesen einfahren, an denen Rudorffs japanisches Gerichtsverfassungsgesetz einen bedeutenden Anteil hatte: Die ungleichen Verträge aus den Jahren um 1860 wurden durch den Londoner Vertrag vom 16. Juli 1894 revidiert: die Exterritorialität der Fremden wurde abgeschafft und die Meistbegünstigungsklausel auf das Prinzip der Gegenseitigkeit gegründet. Ob Rudorff innerlich Anteil an diesem Ereignis genommen hat, wissen wir nicht; es ist ein merkwürdiger Zug in seinem Leben, daß er nach seiner Rückkehr in die Heimat keine Verbindung mehr mit japanischen Behörden und Freunden gepflegt zu haben scheint. Eine japanische Festschrift zur 50-Jahr-Feier des Gerichtsverfassungsgesetzes notierte 1939 mit Bedauern, daß man seinen Namen mit dem Titel „Oberlandesgerichtsrat“ nur unter den Herausgebern der „Seegesetzgebung“ in der Guttentagschen Gesetzessammlung wiedergesehen habe; er müsse, wenn er noch lebe, nun über 90 Jahre alt sein.

Wenn ich zum Schluß versuche, das Wirken deutscher Juristen, speziell Otto Rudorffs, im japanischen Modernisierungsprozeß abzuschätzen, so kann ich folgendes sagen:

Bei vielen Deutschen - Juristen wie auch Laien – herrscht die Vorstellung, daß Japan gegen Ende des vorigen Jahrhunderts deutsches Recht rezipiert habe. Das ist, wenn man es so allgemein behauptet, sicherlich nicht richtig. „Die Modernisierung Japans vor gut 100 Jahren stand im Zeichen eines permanenten Konflikts zwischen einer vorwärtsstürmenden Europäisierung und einem beharrlichen Festhalten an dem Althergebrachten, ein Konflikt, der das Land zu zerreißen drohte und die Erfolge der Modernisierungsbemühungen immer wieder in Frage stellte. Eine Integration der gegensätzlichen Strömungen und eine kluge Kontrolle der unvermeidlich aufkommenden Krisen waren deshalb das Gebot der Stunde und Bedingung für die Wahrung der staatlichen Integrität. Der Anstoß zur Öffnung des Landes und damit der Auslöser für diesen Konflikt kam von außen. Ebenfalls von außen kamen – gleich einer Sturmflut - die Elemente einer fremden Zivilisation ins Land, die Grundlage und Vorbild der Erneuerung werden sollten. Die Kraft zur Erneuerung selber aber, die Geisteshaltung, die dazu erforderlich war, und die Beständigkeit bei ihrer Durchsetzung mußten von innen kommen“ (Bahr, Grenzen westlicher Rationalität in Asien, in: Wege zum japanischen Recht, 1992, S. 15). Und so gab es in Japan starke Kräfte, die sich der Überfremdung vom Westen entgegensetzten, und die von den ausländischen Juristen erarbeiteten Vorschläge gingen aus den zahlreichen Beratungen nicht unverändert hervor. Vielfach fanden japanische Auffassungen und Traditionen Eingang in die neuen Gesetze. In manchen Gesetzen, insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch, sind darüber hinaus Ein-

flüsse aus den Regelungen mehrerer europäischer Länder zu erkennen. Das Gerichtsverfassungsgesetz lehnte sich aber sehr eng an das deutsche Muster an - natürlich mit dem Hauptunterschied, daß es in Japan keinen Föderalismus gab und alle Gerichte solche des Einheitsstaates waren. Es erfüllte die Voraussetzungen, an die die erhoffte Revision der ungleichen Verträge geknüpft war, indem es die Errichtung einer transparenten modernen Justiz bewirkte.

War einmal die Entscheidung für das deutsche Vorbild getroffen, hätte wohl jeder deutsche Jurist einen Entwurf für Japan verfassen können; zufällig war es ein Mann namens Rudorff. Man darf aber annehmen, daß besonders ihm diese Aufgabe gelegen hat, denn auch in seinen früheren Arbeiten hatte er sich mehrfach mit Verfahrens- und Organisationsgesetzen befaßt.

Rudorff hatte bessere Chancen für die Übernahme seiner Vorschläge durch den japanischen Gesetzgeber als Roesler und Mosse, die auf mehr Widerstand stießen. Die bloße Organisation der staatlichen Gerichtsbarkeit griff nicht so stark in das Rechtsdenken und die Rechtsauffassungen der Japaner ein wie etwa die Verfassung, das Handelsgesetzbuch und die kommunale Selbstverwaltung, Themen, an denen Roesler und Mosse arbeiteten, zumal gerichtliches Eingreifen in Japan nicht so gefragt war und ist wie bei uns.

Um 1890 ging die Assistenz deutscher Juristen bei der Neuordnung des japanischen Rechts zu Ende. Die Verfassung war verabschiedet und ihren Grundsätzen entsprechende Kodifikationen auf allen Gebieten beschlossen oder auf den Weg gebracht. Fast kein Ausländer wurde mehr als Lehrer an Universitäten oder Berater der Regierung nach Japan geholt. Die Fortbildung des rezipierten Rechts und die Verarbeitung westlicher, hauptsächlich deutscher, Rechtstheorien konnte ohne Anwesenheit fremder Juristen geschehen. Die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sind der Ausgangspunkt enger deutsch-japanischer Rechtsbeziehungen und zugleich ein Höhepunkt. Rudorff spielte eine gewichtige Rolle dabei, und bei der 70. Wiederkehr seines Todestages scheint der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung der Zeitpunkt gekommen, ihn, seine Kollegen in Tokyo und ihre aktive Teilnahme an der Gründung des modernen Japan ins Bewußtsein zu rufen oder wenigstens für einen Abend aus der Vergessenheit herauszuholen.

Anmerkung der Redaktion:

Der Vortrag wurde erstmals in Heft Nr. 9/1993 der MITTEILUNGEN veröffentlicht.